



Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag.^a Miriam Terner und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 13.09.2022 im Verfahren der **Beschwerdeführerin ***** gegen die Beschwerdegegnerin „Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Artikel „**Liebespaar in Wohnung erstochen**“, erschienen am 28.02.2022 auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Der Artikel „**2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch**“, erschienen am 01.03.2022 auf Seite 12 der Tageszeitung „Österreich“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in der Rubrik „ÖSTERREICH Aktuell“ der Tageszeitung „Österreich“ mit folgendem Wortlaut:**

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 1 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 einer Beschwerde gegen die „Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“ als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ in vollem Umfang stattgegeben.

Die Artikel „Liebespaar in Wohnung erstochen“, erschienen am 28.02.2022 auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“, sowie „2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch“, erschienen am 01.03.2022 auf Seite 12 der Tageszeitung „Österreich“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der zweite Artikel verstößt zudem gegen Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung).

Im Artikel „Liebespaar in Wohnung erstochen“ wurde berichtet, dass ein Liebespaar in einer Wohnung tot aufgefunden worden sei. Im Artikel „2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch“ hieß es, dass die Frau ihren Geliebten getötet und anschließend Suizid begangen habe. Die Tochter der mutmaßlichen Täterin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Beiträge als persönlichkeitsverletzend.

Der Senat gelangte zur Auffassung, dass die in den Beiträgen veröffentlichten Portraitbilder der Verstorbenen unzureichend verpixelt wurden und außerdem von den Social Media Accounts der Betroffenen ohne Einwilligung übernommen wurden. Die Artikel sind auch dazu geeignet, die Trauerarbeit der nahen Angehörigen zu beeinträchtigen, ihr Leid zu vergrößern und damit auch ihre Persönlichkeitssphäre zu verletzen. Außerdem wurde die genaue Wohnadresse des Tatorts und auf ein Kind der Verstorbenen hingewiesen. Diese Details beeinträchtigen die Privatsphäre der Hinterbliebenen. Schließlich wurde im zweiten Artikel die Suizidmethode der mutmaßlichen Täterin geschildert, sodass auch das Gebot einer besonders zurückhaltenden Suizidberichterstattung missachtet wurde.

Für den Senat: Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Sprecherin des Senats 1 (info@presserat.at)“

BEGRÜNDUNG

I. Zu den Beiträgen:

Im Vorspann zum Artikel „**Liebespaar in Wohnung erstochen**“ heißt es, dass die näheren Umstände um den Fund zweier Lichen Rätsel aufgeben würden. Eine Nachbarin hätte XXX und ihren Geliebten YYY noch am Freitagnachmittag gemeinsam gesehen. Händchen haltend sei das Paar durch den Hof der großen Wohnanlage spaziert. Sonntagfrüh gegen 3 Uhr habe der unmittelbare Nachbar der Frau die Polizei alarmiert. Er hätte sich nach eigenen Angaben Sorgen um XXX gemacht, habe einen Schlüssel zu ihrer Wohnung in Wien-Floridsdorf besessen (im Artikel wird die genaue Adresse angeführt, Anm.) und sei nachsehen gegangen. Dann die schreckliche Entdeckung: Die Mutter eines behinderten Buben sei tot in ihrer Küche gelegen, der Freund im Wohnbereich. Beide Leichen hätten Schnittverletzungen aufgewiesen. Laut Polizeisprecherin seien bei XXX Schnitte in der Armbeuge, bei YYY am Hals festgestellt worden. Tatwaffe solle ein Küchenmesser gewesen sein.

Doch welches Drama sich in der Wohnung abgespielt hätte, sei für die Mord-Ermittler des LKA Nord am Sonntag zunächst noch völlig unklar gewesen. Im Artikel werden die Fragen aufgeworfen, ob XXX ihren Freund getötet und sich anschließend selbst das Leben genommen habe, ob es vielleicht umgekehrt gewesen sei oder ob doch noch ein Dritter als möglicher Täter ins Spiel komme. Auf Letzteres habe nach derzeitigem Ermittlungsstand jedoch nichts hingedeutet. Die Staatsanwaltschaft habe die Obduktion der beiden Leichen angeordnet und erhoffe sich hierdurch nähere Erkenntnisse.

Dem Artikel sind u.a. zwei Portraitfotos der Verstorbenen beigefügt, wobei lediglich die Augenpartie grobkörnig verpixelt ist.

Im Artikel „**2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch**“ wird in der Unterzeile zur Schlagzeile festgehalten, dass die Tatverdächtige ihren Geliebten erstochen und Selbstmord begangen habe. Im Vorspann wird angemerkt, dass XXX vor ihrem Suizid ihrem Lover wohl aus Eifersucht die Kehle durchgeschnitten habe. So scheine das Rätsel um die Leichen in Wien-Floridsdorf geklärt. Nach dem vorläufigen Obduktionsergebnis soll Gabriele H. ihren um zwei Jahre älteren geliebten YYY in ihrer Wohnung (auch hier wird die genaue Adresse angeführt) mit einem Messer die Kehle durchgeschnitten haben. Anschließend wird genau beschrieben, auf welche Art und Weise die Tatverdächtige Suizid begangen habe. Das Motiv sei Eifersucht gewesen. Der Mann soll es in Beziehungsfragen nicht allzu genau genommen haben; zwischen dem Paar soll es deshalb schon häufiger zum Streit gekommen sein, heißt es im Artikel.

Wie schon berichtet, habe sich ein Nachbar Sorgen gemacht, weil er seine gute Bekannte länger nicht gesehen hätte. Mit einem Zweitschlüssel habe am Sonntag Nachschau gehalten und die beiden Leichen entdeckt. Der Tathergang sei zunächst laut Polizeisprecher „völlig unklar“ gewesen, wenngleich schon die Auffindesituation der Toten (und der Tatwaffe) das spätere Obduktionsergebnis vorweggenommen habe. Spekulationen, wonach die Bluttat bereits längere Zeit zurückgelegen sei, seien von einer

Nachbarin widerlegt worden. Sie hätte das Paar noch am Freitagnachmittag im Hof Händchen haltend gesehen.

Dem Artikel sind ebenfalls Portraitfotos beigefügt, wobei die Augenpartie des Opfers grobkörnig verpixelt, die Augenpartie der Tatverdächtigen hingegen mit einem schwarzen Balken versehen wurde.

II. Zur Beschwerde:

Die Beschwerdeführerin ist die Tochter der in den Beiträgen genannten Tatverdächtigen. In einer schriftlichen Stellungnahme wurde zunächst die Nennung der genauen Adresse (inklusive der Stiegen- und Türnummer) kritisiert. Weiters brachte die Beschwerdeführerin vor, dass das Medium die Portraitbilder in den Beiträgen ohne Einwilligung der Angehörigen aus den sozialen Medien übernommen habe, außerdem sei die Verpixelung unzureichend. Zuletzt wurde angemerkt, dass eine derartige Suizidberichterstattung nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt sei.

In einem ergänzenden schriftlichen Vorbringen übermittelte die Beschwerdeführerin die Zusammenfassung des Obduktionsberichts zum verstorbenen Opfer vom Mai 2022. Darin wird festgehalten, dass sich das Verletzungsbild am ehesten mit einem Tod durch fremde Hand in Einklang bringen lasse, wobei jedoch v.a. auch wegen der molekularbiologischen Untersuchungsergebnisse eine Selbstbeibringung nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Die Beschwerdeführerin warf die Frage auf, warum die Täterschaft ihrer Mutter im Beitrag „2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch“ als Faktum hingestellt worden sei, obwohl dies vom Zentrum für Gerichtsmedizin mehrere Monate später weiterhin nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Beschwerdeführerin ergänzend vor, dass sie nach der Veröffentlichung von zahlreichen Personen kontaktiert worden sei, die ihre Mutter auf den Fotos erkannt hätten und zu denen die Beschwerdeführerin seit Jahren keinen Kontakt mehr gehabt hätte. Zudem sei es erschütternd gewesen, dass ihr Bruder in den Medien als „behindert“ dargestellt werde. Schließlich habe die Nennung der genauen Adresse dazu geführt, dass die Hinterbliebenen nun Angst davor hätten bzw. sich nicht mehr vorstellen könnten, die Gemeindewohnung der Verstorbenen zu übernehmen. Ansonsten wurden im Wesentlichen nochmals die Argumente der schriftlichen Stellungnahme vorgetragen.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ gab keine Stellungnahme ab und nahm auch nicht an der Verhandlung teil. In Anbetracht dessen stützt sich der Senat bei seiner Entscheidung in Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung (siehe § 9 Abs. 7 VerfO der Beschwerdesenate des Presserats) allein auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin.

III. Zur Beurteilung des Senats:

Vorab betont der Senat, dass Berichte über „Häusliche Gewalt“ grundsätzlich von Interesse für die Allgemeinheit sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täterinnen und Täter und damit letztlich der Prävention. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer

missachtet werden darf. Das Leid, das die Betroffenen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Zudem haben die Senate des Presserats bereits mehrfach festgestellt, dass die Persönlichkeitssphäre von Menschen auch über deren Tod hinaus zu wahren ist und dass eine identifizierende Berichterstattung geeignet sein kann, in die Persönlichkeitssphäre der verstorbenen Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen. Dies gilt vor allem für die Bekanntgabe grausamer Details zum Tathergang sowie für die Veröffentlichung von (Portrait-)Fotos von Verbrechenopfern (vgl. die Fälle 2015/174 B, 2016/235, 2018/079, 2019/086 und 2020/291).

Schließlich ist bei der Kriminalberichterstattung auch der Persönlichkeitsschutz der mutmaßlichen Täterin bzw. des mutmaßlichen Täters weiterhin in gewissem Ausmaß zu berücksichtigen. Die Senate des Presserats haben in mehreren Entscheidungen angemerkt, dass auch Tatverdächtige sich in einem bestimmten Ausmaß auf Anonymitätsinteressen berufen können (siehe zuletzt die Entscheidungen 2019/170, 2019/204 und 2019/219). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der oder die Tatverdächtige im Anschluss an die Straftat (mutmaßlich) Suizid begangen hat. Außerdem gebietet die Berichterstattung über Suizide wegen der Gefahr der Nachahmung im Allgemeinen große Zurückhaltung (Punkt 12 des Ehrenkodex; vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2012/047 und 2020/254).

Auf dieser Grundlage prüft der Senat im Folgenden, ob die Beschwerdegegnerin den medienethischen Vorgaben iSd. Schutzes der Persönlichkeit und der Intimsphäre (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex) sowie einer zurückhaltenden Suizidberichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex) nachgekommen ist:

- **Zum Artikel „Liebespaar in Wohnung erstochen“:**

Der Senat schließt sich dem Vorbringen der Beschwerdeführerin an, dass die Betroffenen im Artikel für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar waren: Dafür spricht zunächst, dass die genaue Adresse inklusive Haus- und Türnummer als Tatort genannt wird und auch ein Foto der Wohnanlage beigefügt wurde (siehe in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2017/064 sowie den Brief 2021/226). Zudem werden im Artikel die Vornamen, die Anfangsbuchstaben der Nachnamen und das Alter der Verstorbenen angeführt; zur betroffenen Frau wird auch noch angemerkt, dass diese Mutter eines „behinderten Buben“ sei. Aufgrund all dieser Details ist – jedenfalls für einen größeren Personenkreis – von einer Identifizierbarkeit aufgrund der (bloßen) Wortberichterstattung auszugehen (vgl. zuletzt auch die Entscheidungen 2021/095, 2021/212 und 2021/340).

Dem Artikel wurden weiters Portraitbilder vom verstorbenen Liebespaar beigefügt; dabei wurde die Augenpartien der Abgebildeten grobkörnig verpixelt, ihr übriges Erscheinungsbild jedoch nicht bearbeitet. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist es erforderlich, Opferbilder in einer Weise zu bearbeiten, dass die Abgebildeten darauf nicht mehr erkennbar sind (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/168, 2016/177, 2016/212 und zuletzt 2022/087). Im vorliegenden Fall sind sowohl die Frisuren der Abgebildeten als auch deren Mund- und Nasenpartien nach wie vor deutlich erkennbar, sodass der Senat von einer unzureichenden Anonymisierung ausgeht.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats sind die im Artikel veröffentlichten Portraitbilder geeignet, in den postmortalen Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten einzugreifen, zumal zum Veröffentlichungszeitpunkt noch unklar war, bei welchem der Betroffenen es sich um ein Opfer handelt, was im Artikel auch angemerkt wird. Aus medienethischer Sicht gilt der strenge Opferschutz bei (unverpixelten) Portraitfotos selbst dann, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass der oder die Abgebildete in Wahrheit nicht getötet wurde bzw. es sich dabei um kein Opfer handelt (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2017/68).

Erschwerend kommt hinzu, dass die im Artikel veröffentlichten Fotos offenbar von den Social Media Accounts der Betroffenen übernommen worden, wie dies von der Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt wurde. Die Senate haben bereits in der Vergangenheit mehrmals darauf hingewiesen, dass private Bildaufnahmen von einem Social Media Account nur dann übernommen werden dürfen, wenn hierfür eine ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen oder Hinterbliebenen eingeholt wurde – dieser Grundsatz gilt speziell bei Accounts von Unfall- und Verbrechenopfern (vgl. dazu die Fälle 2014/046, 2016/027 und 2017/158).

Schließlich ist die Veröffentlichung der Portraitfotos geeignet, die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdeführerin nach der Veröffentlichung von mehreren Personen aus ihrem (früheren) Umfeld kontaktiert wurde, wie dies in der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdeführerin glaubhaft vorgebracht wurde. Die identifizierenden Abbildungen verletzen somit auch den Persönlichkeitsschutz der Hinterbliebenen (vgl. dazu z.B. die Entscheidungen 2014/046, 2016/177, 2018/178 und 2018/S002-I).

Überdies handelt es sich beim Hinweis, dass die verstorbene Mutter eines „behinderten Buben“ sei, um eine Information, die dem familiären Bereich zuzurechnen ist und für den geschilderten Vorfall keine Relevanz hat. Nach Auffassung der Senate des Presserats wird auch das Ehe- und Familienleben von den Punkten 5 und 6 des Ehrenkodex geschützt, sodass der Hinweis auf den „behinderten Buben“ in die Privatsphäre des Betroffenen eingreift (siehe dazu bereits die Entscheidungen 2014/191, 2014/S008-I und 2017/239).

Im Ergebnis verstößt der oben genannte **Artikel gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und Punkt 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

- **Zum Artikel „2 Messer-Tote: Frau schnitt Opfer Kehle durch“:**

Beim vorliegenden Artikel wird nochmals die genaue Adresse als Tatort bekanntgegeben, wobei zusätzlich die Nummer der Stiege in der betreffenden Wohnanlage genannt wird. Auch die anderen identifizierenden Details finden sich ein weiteres Mal im Bericht; der Senat geht sohin auch hier von einer Identifizierbarkeit der Betroffenen für einen größeren Personenkreis aus. Zudem wurden auch beim vorliegenden Artikel Portraitbilder der beiden Verstorbenen beigefügt, wobei die Augenpartie des mutmaßlichen Opfers grobkörnig verpixelt wurde und die Augenpartie der Tatverdächtigen mit einem schwarzen Balken versehen wurde. Die übrigen Gesichtszüge sind gut erkennbar, weshalb der Senat die vorgenommenen Bildbearbeitungen wiederum als unzureichend sieht (zur Spruchpraxis bei

Anonymisierungen durch schwarze Balken siehe die Entscheidungen 2015/047, 2018/179 und 2019/S004-I & 2019/235).

Vor dem Hintergrund ist auch dieser Artikel geeignet, in den postmortalen Persönlichkeitsschutz des männlichen Opfers und der mutmaßlichen Täterin einzugreifen; im Übrigen verweist der Senat auf seine obigen Ausführungen zu diesem Thema.

Darüber hinaus wird im vorliegenden Artikel auch der Suizid der mutmaßlichen Täterin geschildert. Aufgrund der vorangegangenen Berichterstattung erkennt der Senat in der Bekanntgabe der Todesursache der Frau zwar ein öffentliches Interesse, womit die bloße Meldung über den Suizid nicht zu beanstanden wäre. Die genaue Schilderung der Tötungsmethode bewertet der Senat jedoch als überschießend: Suizidgefährdete Personen könnten die genaue Beschreibung der Tötungsmethode zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Die Senate des Presserats haben bereits in mehreren Entscheidungen auf die Gefahr der Nachahmung bei der Bekanntgabe der Suizidmethode hingewiesen (so z.B. in den Entscheidungen 2013/S003-II, 2016/002 und 2018/096).

Schließlich merkt der Senat kritisch an, dass sich im Artikel kein Hinweis auf Hilfsangebote für suizidgefährdete Personen findet. Der Senat verweist in dem Zusammenhang auf eine allgemeine Erklärung des Senats 3 des Presserats: Darin wird empfohlen, in einem Suizidbericht Informationen anzuführen, wie eine suizidale Krise überwunden werden kann bzw. zumindest am Ende des Artikels auf entsprechende Hilfsangebote und Kontaktadressen hinzuweisen. Diese Informationen können dazu beitragen, gefährdete Person von einem Suizid abzuhalten („Papageno-Effekt“; siehe die Stellungnahme 2022/143).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der **Artikel gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 12 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex verstößt.**

Der Senat stellt diese Verstöße gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerFO fest.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerFO ist die Entscheidung von der Beschwerdegegnerin **in der Rubrik „ÖSTERREICH Aktuell“ in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen.** Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerFO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, und zwar in allen Ausgaben der Tageszeitung „Österreich“, in denen die beanstandeten Artikel publiziert wurden. Gemäß § 15 Abs. 4 VerFO ist die Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
13.09.2022